

Seminar zum Römischen Recht im Sommersemester 2012

Eigentümer und Nachbarn im römischen Recht

Zeit: Dienstags 19-21 Uhr

Beginn: 24.04.2012

Ort: Geviert 14 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

Inhalt: Das Eigentum ist eine unmittelbare Relation zwischen Mensch und Sache. Die Unmittelbarkeit der Beziehung impliziert zugleich die Absolutheit des Eigentumsrechts im Sinne einer von allen anderen zu respektierenden Ausschließlichkeit. In diesem von der Rechtsordnung gewährleisteten Schutz übrigens besteht die friedenssichernde Funktion des Eigentums. Würde das Eigentumsrecht nicht existieren, würden die Menschen trotzdem versuchen, möglichst enge Beziehungen zu den Sachen herzustellen. Doch der fehlende gegenseitige Respekt gegenüber diesen Beziehungen hätte zur Folge, daß hierüber ständige Besitzkämpfe stattfinden würden. Daher regelt § 903 Satz 1 BGB, der (wie weitgehend das gesamte BGB) das Produkt der Wissenschaft vom römischen Recht des ausgehenden 19. Jh., der sogenannten Pandektistik ist, daß der Eigentümer „mit der Sache nach Belieben verfahren“ kann (Nutzungsfunktion) und „andere von jeder Einwirkung ausschließen“ kann (Ausschlußfunktion), „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen“. Die Norm entspricht im wesentlichen der römischen tendenziell absoluten Eigentumsvorstellung, welche sich gerade auf dem von den römischen Juristen viel bearbeiteten Feld des Nachbarrechts zeigt. Hier herrscht das Prinzip der Freiheit von fremden Einwirkungen. Das von den Römern erfundene Immissionsverbot, d.h. das Verbot von Einwirkungen, die von einem Grundstück auf ein anderes ausgehen, das heute in § 906 BGB enthalten ist, stellt sich eher als eine Definition der jeweiligen Bereiche der freien Entfaltung des Eigentümers als eine Einschränkung des Einzelnen in der Benutzung seines Grundstücks dar: wie der Jurist Ulpian in D. 8.5.8.5 sagt: „auf seinem Boden ist es dem einen erlaubt, soweit zu handeln, solange er nicht auf fremden Grund einwirkt“. Anderenfalls erreicht hiergegen der andere Eigentümer Schutz mit dem prozessualen Mechanismus der *actio negatoria* (vgl. § 1004 BGB), mit der festgestellt wird, daß dem ersten nicht das Recht zusteht, in dieser oder jener Weise auf das fremde Eigentum einzuwirken. Eher als Einschränkungen sind die gerichtlichen Instrumente zu betrachten, mit denen der eine Nachbar gegenüber dem anderen vorgehen kann. Dabei stellt allerdings gerade der bessere Schutz des Eigentums im Sinne der vollen Ausübung des eigenen Eigentumsrechts bezeichnenderweise das Ziel der Regelung dar.

Ziel des Seminars ist, vor dem Hintergrund der römischen Bau- und Wohnverhältnisse sowie des Nachbarrechts einen neuen Zugang zu der fundamentalen Frage nach dem Konzept des Eigentums im römischen Recht zu finden. Dabei werden die Teilnehmer die Möglichkeit haben, römische Texte zu diskutieren, aus denen wichtige Normen des Sachenrechts im BGB entstanden sind.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzung: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache werden vorausgesetzt.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden.

Anmeldung/Rückfragen: Am Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, 2.OG, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145) oder bei Herrn Dr. Nicolas Vollersen (e-mail: n.vollersen@mx.uni-saarland.de) sowie in der ersten Veranstaltung (24.04.2012).